

BESCHLUSS

**In den schiedsgerichtlichen Berufungsverfahren zur einstweiligen Anordnung aus
Az. LSG-BW 23/003 (Erstantrag einstweilige Anordnung) u.a.,**



ein Verfahrensbevollmächtigter wurde nicht bekannt, — Antragsteller, —

g e g e n

Piratenpartei Deutschland
vert.d.d. Bundesvorstand
Pflugstraße 9a - 10115 Berlin
vorstand@piratenpartei.de

— Beklagte, —

vertreten durch



— Vertretung für die Beklagte, —

Aktenzeichen: **BSG 11 / 2023**, ehemals LSG-HE 2023-04-28-2 (Widerspruch) -/- BSG 05 / 2023 (Verweisung Widerspruch) -/- LSG-BW 23/004 (Erstantrag einstweilige Anordnung),

hat der Senat des Bundesschiedsgerichts (BSG) der Piratenpartei Deutschland am 22.06.2023 durch Umlauf mit den Richtern Melano Gärtner -Kammervorsitzender-, Georg v. Boroviczeny, Vladimir Drag-
nić und Manfredo Mazzaro beschlossen:

1. Der Widerspruchsbescheid vom LSG-HE, Az. LSG-HE-04-28-2 vom 07.05.2023 wird aufgehoben.
2. Die einstweilige Anordnung vom LSG-BW, Az. LSG-BW 23/004 vom 25.02.2023 bleibt bestehen, der jeweilige Passus der nicht aufschiebenden Wirkung in den Ordnungsmaßnahmen wird ausgesetzt, längstens aber nur bis zum Abschluss des innerparteilichen Rechtstreits in den Hauptsache.

Es wird ohne Anhörung nach Aktenlage entschieden.

I. Sachverhalt

Am 12.02.2023 ergeht an den Antragsteller die Ordnungsmaßnahme (OM) der

Aberkennung ein Parteiamt zu bekleiden.

Am 15.02.2023 wird gegen die OM ein Widerspruch am LSG Baden-Württemberg eingelegt; Az. LSG-BW 23/001 bzw. 23/002 und zeitgleich eine einstweilige Anordnung (EA) beantragt, dass der in der OM enthaltene Passus der

nicht aufschiebbaren Wirkung

spätestens bis zur abschließenden Klärung in einem Hauptverfahren für unwirksam zu erklären ist.

Am 23.02.2023 ergeht die einstweilige Anordnung zu Az. LSG-BW 23/004, dass der Passus in der Ordnungsmaßnahme betreffend der nicht aufschiebenden Wirkung nichtig ist, bis die OM innerparteilich ihren Rechtsweg zu Ende beschritten hat.

Am 04.03.2023 legt der Bundesvorstand (BuVo) als Antragsgegner einen Widerspruch gegen die erlassene EA beim LSG-BW ein.

Am 01.04.2023 wird beim Berufungsgericht (BSG) eine Verfahrensverzögerungsbeschwerde gegen die Nichteröffnung des eingelegten Widerspruchs eingereicht.

Mit Beschluss BSG 05/2023¹ vom 27.04.2023 wird der Widerspruch zur Verhandlung und Entscheidung an das LSG Hessen verwiesen.

Mit Beschluss des LSG-HE zum Widerspruch der EA, Az. LSG-HE 2023-04-28-2 vom 07.05.2023, wird dem Widerspruch statt gegeben, der Passus der nicht aufschiebenden Wirkung in der OM bleibt weiterhin bestehen.

Daraufhin legt der hiesige Antragsteller am 21.05.2023 nunmehr Berufung beim Berufungsgericht (BSG) ein.

Am 31.05.2023 erfolgt der Eröffnungsbeschluss² zu BSG 11 / 2023 mit einer Frist für Stellungnahmen bis zum 12.06.2023 und der Anregung ohne Anhörung zu entscheiden.

Bis zum 12.06.2023 reicht lediglich der hiesige Antragsteller eine Stellungnahme ein und stimmt einem Entscheid ohne Anhörung zu.

II. Begründung

Der Antrag auf Berufung in der einstweiligen Anordnung ist zulässig und begründet.

¹Beschluss BSG 05/2023

²Eröffnungsbeschluss BSG 11/2023

Das BSG als Berufungsgericht ist nach § 11 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 1 SGO zuständig.

1. Einleitung

Bei der hiesigen Entscheidung ist das BSG sprichwörtlich Dritter im Bunde, da zwei vorangegangene Entscheidungen des LSG-BW und des LSG-HE diametral zueinander Entscheidungen getroffen haben. Das BSG muss hier nun die Entscheidungen im Einzelnen prüfen, ob es seine Entscheidung wiederum aus formalen und/oder inhaltlichen Gründen zu treffen hat.

Auch ist das BSG bei seiner Entscheidung bemüht, einer Entscheidung in der möglichen Berufung im Hauptverfahren nicht vorwegzugreifen und sich ausschließlich, wenn möglich, auf Inhalte zu beschränken, welche die einstweilige Anordnung (EA) betreffen.

Die einstweilige Anordnung zielt auf folgenden Passus in der Ordnungsmaßnahme (sachdienlich gefasst):

Diese Ordnungsmaßnahme wirkt sofort mit Zustellung, eine Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung,

und soll für unwirksam erklärt werden.

2. Entscheidung des LSG-BW

Das LSG-BW ging unter anderem in seiner Begründung im Beschluss Az. LSG-BW 23/003 vom 25.02.2023 auf die Eilbedürftigkeit ein, die zum jetzigen Zeitpunkt für das BSG keine nennenswerte Rolle mehr spielt.

Vielmehr argumentieren die Baden-Württembergischen Kollegen überwiegend mit der nicht gesehene Eilbedürftigkeit, die massive Beschneidung der Mitgliedsrechte bei sofortiger Vollziehbarkeit der OM und inwiefern noch ein weiterer Schaden für die Partei entsteht, wenn der betroffene Pirat weiterhin ein Amt ausübt.

Auch wenn das BSG hier die Ansicht vertritt, dass das LSG-BW seine Begründung mehr oberflächlich gefällt hat, kann die daraus resultierende Entscheidung dennoch nachvollzogen werden. Die Anordnung der sofortigen Wirkung wurde mit Erlass der EA somit gehemmt.

3. Entscheidung des LSG-HE

Die Kollegen des LSG-HE hingegen, die im Wesentlichen nur den eingereichten Widerspruch der verhängten EA verhandeln sollten, holten für eine Entscheidung möglicherweise etwas sehr weit aus und tangierten nach Ansicht des BSG mehr als einmal Themenkomplexe, die das Hauptverfahren betreffen. Da das LSG Hessen aber im Hauptverfahren nicht mitwirkt, ist das als unschädlich zu sehen. Zur Entscheidungsfindung sind Schiedsgerichte an Vorbegrachten und Beweisanträgen an nichts gebunden, § 10 Abs. 1 Satz 2 SGO, und frei in der Wahl vom hinzuziehen von Unterlagen, die zu einem Beschluss führen.

Das LSG-HE kam zu der Entscheidung, dem Widerspruch des hiesigen Antragsgegners rechtzugeben und somit die Entscheidung des LSG-BW zu negieren. Für die Entscheidungsfindung griffen die hessi-

schen Kollegen dabei auf Schriftsätze zurück, die ihrer Ansicht nach Missstände aufzeigten, die dazu geeignet sind, durchaus eine Eilbedürftigkeit zu erkennen.

4. Entscheidung des BSG

Es ist wenig überraschend, dass der hiesige Antragsteller auf eine genau gegenteilig lautende Widerspruchsentscheidung Berufung einlegte. Dem Senat lagen alle Fallakten für eine Entscheidung vor und er holte durch Nachfragen noch weitere benötigte Informationen ein.

Das BSG ist davon überzeugt, dass die beiden Vorinstanzen nach bestem Wissen ihre Entscheidungen auf Grundlagen der vorgebrachten Stellungnahmen getroffen haben und § 2 Abs. 3 SGO nicht zuwider liefen. Eine Anhörung im Verfahren zur EA am Ausgangsgericht, wie auch am Gericht wo der Widerspruch verhandelt wurde, gab es nicht.

a.

Grundsätzlich sieht die Bundessatzung in Abschnitt A: Grundlagen § 6 Bundessatzung (BS) i.V.m. Abschnitt C: Schiedsgerichtsordnung § 8 Abs. 1 SGO vor, dass gegen eine verhängene Ordnungsmaßnahme Einspruch erhoben werden kann. Die notwendigen Regelungen in der Satzung ergeben sich wiederum aus §§ 6 Abs. 2, 10 Abs. 5 und § 14 PartG.

Inwieweit sich aus § 6 BS ableiten ließe, dass eine Anfechtung keine aufschiebende Wirkung besitzt, kann das BSG nicht erkennen. Auch fehlt es nach Ansicht des Senats in der Ordnungsmaßnahme an einer ausreichenden Begründung, wieso sich keine aufschiebbare Wirkung entfalten würde, egal ob die OM angefochten wird oder nicht.

b.

Sofern sich der Passus der OM auf § 6 Abs. 2 Satz 3 BS beziehen soll, ist dieser somit nicht anwendbar, da die OM keinen Parteiausschluss beinhaltet, worauf Abs. 2 abzielt.

Sofern anderweitig der Bundesvorstand hier ein sofortiges Eingreifen notwendig erachtet und damit durchsetzen möchte, fehlt es der Begründung in Gänze an einer Glaubwürdigmachung, wieso dies der Fall sein soll.

Maximal vorstellbar wäre das Ausschließen der Ausübung von Mitgliedsrechten bis zu einer Entscheidung der Schiedsgerichte nach § 10 Abs. 5 Satz 4 PartG, wobei je nach Kommentierer des PartG der Inhalt von Satz 4 sich einzig auf die Ordnungsmaßnahme eines Parteiausschlusses beschränkt. Eine Parteisatzung könnte dahingehend ausführlicher formuliert werden.

Ungeachtet, ob sich Satz 4 nur auf die OM zu einem Parteiausschluss bezieht oder auch allg. Anwendung finden kann, muss eine Begründung der Rechtfertigung eine schwerwiegende und eine dringliche Komponente zwingend beinhalten und vorgebracht werden. Beide Attribute sieht das BSG in der verhängenen OM nicht.

c.

Nach überwiegender Praxis an den Schiedsgerichten dieser Partei und den Vorgaben aus Satzung und PartG, sieht das BSG keine Grundlage, wieso eine Anfechtung bzw. Klageerhebung keine aufschiebbare Wirkung entfalten soll und der sog. Suspensiveffekt hier nicht gelten soll.

Vergleichbar ist die hiesige Situation mit § 80 Abs. 1 VwGO³, wonach Anfechtungen eine aufschiebende Wirkung haben.

Daher war der Beschluss vom LSG-HE, Az. LSG-HE-04-28-2 vom 07.05.2023 aufzuheben. Der Beschluss des LSG-BW hingegen behält seine gültige Kernaussage und wurden lediglich ergänzt.

III. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung sieht die SGO keine weiteren Rechtsmittel vor. Gegebenenfalls können die ordentlichen Gerichte angerufen werden.

Melano Gärtner
Berichterstatter

Georg v.
Boroviczeny

Manfredo
Mazzaro

Vladimir
Dragnić

³VwGO § 80 Abs. 1